

1. Parteien. Diese Bedingungen ("Vertrag") regeln den Bezug von Produkten und Leistungen zwischen der ITplusX GmbH („ITPLUSX“) und dem unten genannten Kunden („KUNDE“).

2. Anwendungsbereich. Diese Bedingungen können von ITPLUSX entweder für eine Bestellung oder als Rahmenbedingungen für eine Vielzahl von Bestellungen genutzt werden. Die Parteien können ihre Zustimmung zu diesen Bedingungen entweder mittels Unterschrift am dafür vorgesehenen Ende der Bedingungen oder durch Bezugnahme auf diese Bedingungen in dem Angebot/der Bestellung erteilen.

3. Bestellprozess. Der KUNDE kann bei ITPLUSX per Brief, per Fax oder per E-Mail bestellen. Die Bestellung, die nicht auf einem Angebot basiert, muss von ITPLUSX angenommen werden. Wo dies angebracht ist, müssen Bestellungen ein Lieferdatum festlegen.

4. Preise und Steuern. Es gelten die von ITPLUSX angebotenen Preise. Die Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben. Sonstige Gebühren, sowie angemessene Auslagen, insbesondere Reisekosten im Rahmen von Dienstleistungen, werden gesondert berechnet.

5. Rechnung und Zahlung. In Rechnung gestellte Beträge werden vom KUNDE innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gezahlt. ITPLUSX kann die Leistungserbringung vorübergehend oder dauerhaft einstellen, wenn Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden.

6. Eigentum. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung von Hardwareprodukten geht mit Lieferung auf den KUNDE oder seinen Beauftragten über. Das Eigentum an Hardwareprodukten geht mit Erhalt der vollständigen Bezahlung über.

7. Lieferung. ITPLUSX wird sich in wirtschaftlich zumutbarem Umfang bemühen, die Produkte innerhalb angemessener Frist zu liefern. ITPLUSX kann Software einschließlich dazugehöriger Produkt- und Lizenzinformationen inklusive Dokumentation elektronisch übermitteln oder per Download zur Verfügung stellen.

8. Ausschlüsse. ITPLUSX erbringt keine Service-, Support- und Garantieleistungen bei:

unsachgemäßem Gebrauch, unsachgemäßer Vorbereitung oder mangelhafter Betriebs- oder

Umgebungsbedingungen am Einsatzort oder einer anderen Nichtübereinstimmung mit geltenden Zusatzdokumenten; Modifikationen oder ungenügender Systeminstandhaltung oder -einstellung, die nicht von ITPLUSX oder nicht mit Genehmigung von ITPLUSX ausgeführt wurde; Ausfall oder funktionellen Einschränkungen durch Software oder Produkte anderer Hersteller, die auf Systeme Einfluss haben; Schadprogrammen (z.B. Viren, Würmern, etc.), die nicht von ITPLUSX eingeführt wurden; oder Missbrauch, Nachlässigkeit, Unfall, Feuer- oder Wasserschaden, elektrischen Störungen, Transport durch KUNDE, oder anderen Gründen außerhalb des Einflussbereiches von ITPLUSX.

9. Abnahme Services. Die Abnahme der definierten Projektleistungen durch den KUNDE erfolgt nach Abschluss der Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung beginnt unmittelbar nach Installation der Hardware oder, soweit von ITPLUSX eine Integrationsleistung erbracht wird, am ersten Tag nach der erklärten Bereitstellung zur Abnahme. Nach Ablauf der Funktionsprüfung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach erklärter Bereitstellung zur Abnahme, gelten die Leistungen als abgenommen, es sei denn, der KUNDE hat der Abnahme ausdrücklich und begründet schriftlich widersprochen. Teilleistungen/ Teillieferungen bzw. die definierten Arbeitspakete werden getrennt abgenommen. Mit der Abnahme der letzten Teillieferung gilt die Gesamtleistung als abgenommen. Eine wirtschaftlich sinnvolle und zweckgerichtete Nutzung der Leistung durch den KUNDE steht der Abnahme gleich. Die Abnahme durch den KUNDE bedeutet die Hinnahme der Leistungen als im Wesentlichen vertragsgemäß. Der KUNDE wird die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Mängel sind während des Abnahmeprozesses auf dem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll aufzunehmen und werden im Rahmen der Nachbesserung von ITPLUSX behoben. Im Rahmen des Angebots/Vertrags erbrachte Schulungs- und Beratungsleistungen sind nicht abnahmefähig. Sie gelten nach erfolgter Durchführung als erbracht.

Dokumente (Konzepte, Spezifikationen, Pflichtenhefte etc.) werden dem KUNDE zur Abstimmung übergeben. Der KUNDE überprüft Dokumente innerhalb einer Frist von 5 Werktagen und wird ITPLUSX innerhalb dieser Frist Verbesserungsvorschläge schriftlich mitteilen. Macht der KUNDE innerhalb dieser Frist keine Verbesserungsvorschläge, gelten Dokumente als vertragsgemäß erstellt. Dokumente (Konzepte,

Analysen, Auswertungen etc.) gelten mit Übergabe an den KUNDE als vertragsgemäß erstellt. Im Rahmen des Vertrags erbrachte Service- und Supportleistungen sind nicht abnahmefähig. Sie gelten mit erfolgter Durchführung als erbracht. Bei erklärter Abnahme besteht im Hinblick auf die Vergütung kein Zurückbehaltungsrecht.

10. Mitwirkung. Die Leistungserbringung durch ITPLUSX ist davon abhängig, dass der KUNDE seine Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und im angemessenen Umfang erbringt. Sie ist ferner abhängig von der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den KUNDE zur Verfügung zu stellenden Informationen, die ITPLUSX zur Leistungserbringung benötigt.

11. Vertragsänderungen/Change Orders. Beide Vertragspartner werden einen Hauptansprechpartner für Themen der Leistungserbringung sowie sonstige aufkommende Fragestellungen benennen. Änderungen der Leistungen bedürfen einer schriftlichen Änderungsvereinbarung/Change Order. Abweichungen /Erweiterungen oder sonstige Änderungen der in diesem Angebot/ Vertrag definierten Leistungen können im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Change-Order-Verfahrens abgewickelt werden. Soweit der KUNDE oder ITPLUSX eine zusätzliche Leistung, Erweiterung oder sonstige Änderung der in diesem Angebot / Vertrag definierten Leistung wünscht oder für notwendig hält, um den technischen Erfolg des Projekts sicherzustellen, wird ITPLUSX die technische Machbarkeit sowie die Auswirkungen der Durchführung der Change Order auf das laufende Projekt prüfen und im Bedarfsfall für die nachgefragte Leistungsänderung oder -erweiterung ein separates Angebot erstellen. Soweit die Prüfung und Erstellung des Change-Order-Angebots umfangreiche Vorleistungen erforderlich macht (z.B. Machbarkeitsstudie, Analyseworkshop), ist ITPLUSX berechtigt hierfür eine Vergütung zu verlangen. Erst nach Einigung der Parteien über die Vergütung für diese Aufwände, wird ITPLUSX mit der Erstellung des Change-Order-Angebots beginnen. Eine Change Order ist nur wirksam, wenn zwischen den Parteien eine schriftliche Einigung über das Change-Order-Angebot, insbesondere über Preis und Auswirkungen der Change Order auf das Restprojekt, erfolgt ist. Solange eine Einigung nicht vorliegt, wird ITPLUSX das Projekt gemäß diesem Angebot / Vertrag unverändert fortführen. Soweit die Leistungen der Change Order für den Erfolg des Projekts notwendig sind, und diese Notwendigkeit bei Angebotsabgabe von ITPLUSX nicht vorhersehbar war bzw. nicht zu

vertreten ist, und eine Einigung über das Change-Order-Angebot innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, können beide Parteien diesen Vertrag kündigen und ITPLUSX für den zusätzlichen Aufwand eine angemessene Vergütung verlangen.

12. Leistungserbringung. Dienstleistungen werden nach im Geschäftsverkehr allgemein anerkannten Regeln und Standards ausgeführt. ITPLUSX wird jede Leistung, die diese Regeln und Standards nicht erfüllt, erneut ausführen.

13. Mängelansprüche. Mängel, welche die bestimmungsgemäße Nutzung von Produkten oder vereinbarten Werkleistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berechtigen den KUNDE zur Geltendmachung von Mängelansprüchen. Hierbei hat der KUNDE zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von ITPLUSX entweder Nachbesserung oder Neulieferung. Die Interessen des KUNDE werden bei Ausübung des Wahlrechts durch ITPLUSX angemessen berücksichtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der KUNDE kostenfrei vom Einzelvertrag zurückzutreten (Rücktritt). Schadens- bzw. Aufwendungsersatz bei Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht nach dieser Ziffer 14 gehaftet wird. Allerdings hat ITPLUSX die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit die Aufwendungen nicht darauf beruhen, dass die Produkte nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden sind, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte. Jeglicher Mängelanspruch entfällt, sofern ein etwaiger Mangel darauf beruht, dass der KUNDE oder ein Dritter ohne Zustimmung Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind. Der KUNDE hat Mängel gegenüber ITPLUSX unverzüglich schriftlich zu rügen. Für Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr ab dem Tag der Lieferung oder, sofern einschlägig, mit Abschluss der Installation oder spätestens 30 Tage ab dem Lieferdatum. Dieser Vertrag regelt den Umfang der Mängelansprüche abschließend.

14. Geistiges Eigentum. Auf Grund dieses Vertrages werden keinerlei ausschließliche Rechte an geistigem Eigentum oder urheberrechtlich oder gewerblich geschützten Werken übertragen. Der KUNDE gewährt ITPLUSX und seinen Beauftragten an geschützten Werken, die ITPLUSX zur

Leistungserbringung benötigt, die erforderlichen einfachen, geografisch unbeschränkten Nutzungsrechte ohne gesonderte Vergütung. Sofern ITPLUSX für den KUNDE individuelle, schutzfähige Leistungsergebnisse erstellt und als solche in den Zusatzdokumenten kennzeichnet, gewährt ITPLUSX dem KUNDE daran mit vollständiger Bezahlung ein einfaches, geografisch unbeschränktes Nutzungsrecht zum internen Gebrauch, dass das Recht zur Vervielfältigung für interne geschäftliche Zwecke umfasst.

15. Nutzungsrechte. An den Programmen sowie den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem KUNDE mit vollständiger Bezahlung ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch für die gemäß dieser Vereinbarung definierten Zwecke eingeräumt.

Die Nutzung von Fremdsoftware unterliegt ergänzend den lizenzrechtlichen Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Lizenzbedingungen und den Regelungen dieses Abschnitts gehen die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers vor.

Alle sonstigen Rechte an den Programmen und Dokumentationen, einschließlich der Kopien und nachträglichen Veränderungen, verbleiben bei ITPLUSX bzw. dem Software-Lieferanten.

Der KUNDE hat sicherzustellen, dass die Software und Dokumentationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Das Nutzungsrecht des KUNDE umfasst keinen Anspruch auf Updates, Upgrades oder sonstige Erweiterungen.

An den individuell für den KUNDE erstellten Software-Teilen oder sonstigen Arbeitsergebnissen (Module / Schnittstellen / Design-Papiere / Konzepte etc.) räumt ITPLUSX mit vollständiger Bezahlung dem KUNDE ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch ein. ITPLUSX ist nicht berechtigt, spezifisches Know-how des KUNDE, das in die Entwicklung mit eingeflossen ist, an Dritte weiterzugeben oder für andere als die mit dem Projektvertrag verbundenen Ziele zu nutzen.

ITPLUSX ist durch diesen Vertrag nicht gehindert, Material zu entwickeln, zu vertreiben und Dritten zur Nutzung zu überlassen, das dem an den KUNDE gelieferten Material ähnlich ist. Dies gilt für alle Arbeitsergebnisse (Software, Dokumentationen etc.), die im Rahmen des Projekts erstellt wurden.

Erfindungen, die im Rahmen dieses Vertrags gemacht wurden und sich auf Datenverarbeitung beziehen sowie jede Form der darauf erteilten Schutzrechte, stehen dem Vertragspartner zu, bei dem sie entstanden sind.

16. Verletzung von Schutzrechten. ITPLUSX verteidigt den KUNDE gegen Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch ITPLUSX Produkte oder Leistungen von ITPLUSX, die im Rahmen dieses Vertrages geliefert wurden, oder schließt mit Dritten einen Vergleich zur Abgeltung entsprechender Ansprüche ab. Dies setzt eine unverzügliche Unterrichtung und Unterstützung bei der Verteidigung der Ansprüche durch den KUNDE voraus. ITPLUSX ist berechtigt, die Produkte oder Leistungen entweder so zu verändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen, aber substantiell gleichwertig sind, oder entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben. Sofern diese Möglichkeiten nicht bestehen, wird ITPLUSX die auf das erste Nutzungsjahr entfallende Vergütung erstatten oder danach den Buchwert ersetzen. ITPLUSX ist nicht für Ansprüche verantwortlich, die auf einen unbefugten Gebrauch des Produktes oder der Leistungen zurückzuführen sind. Diese Klausel gilt auch für in den relevanten Zusatzdokumenten aufgeführte Werkleistungen, wobei ITPLUSX nicht für Ansprüche haftet, die aus vom KUNDE zur Verfügung gestellten Beistellungen, Inhalten oder Designvorgaben resultieren.

17. Vertraulichkeit. Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages ausgetauscht werden, sind streng vertraulich zu behandeln, wenn sie bei Übergabe als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich die Vertraulichkeit aus den Umständen der Übergabe ergibt. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks sowie zur Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag verwendet werden. Sie dürfen an Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Vertragspartner weitergeben werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Vertrauliche Informationen sind angemessen vor unberechtigtem Zugriff oder Offenlegung für drei (3) Jahre ab dem Empfangsdatum oder, falls länger, für eine solche Zeitspanne, innerhalb derer die Information vertraulich verbleibt, zu schützen. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen: (i) die ohne Vertraulichkeitsverpflichtung dem Empfänger bekannt waren oder werden; (ii) die der Empfänger unabhängig entwickelt; oder (iii) deren Offenlegung durch Gesetz oder eine Behörde verlangt wird.

18. Datenschutz. Im Rahmen der Durchführung der Leistungen ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des KUNDE nicht vorgesehen. Sollte dies im Rahmen der jeweiligen Bestellung dennoch der Fall sein, gelten zusätzliche Regelungen. Im Übrigen verarbeitet ITPLUSX personenbezogene Daten für eigene Zwecke automatisiert und die Kontaktdaten der Ansprechpartner im Unternehmen des KUNDE nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

19. Haftungsbegrenzung. Wegen Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung haften ITPLUSX und die Erfüllungsgehilfen in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Gleiches gilt für den Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Soweit ITPLUSX und die Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet haben, ist die Haftung unter diesem Vertrag pro Bestellung auf die vom KUNDE maßgeblichen zu zahlende Vergütung, beschränkt. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, Datenverlust und entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aufgrund unberechtigter Nutzung geistigen Eigentums, einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit nach dem jeweils geltenden Recht die Haftung nicht beschränkt werden darf.

20. Höhere Gewalt. Keine der Parteien haftet für Verzugschäden oder für Lieferausfall, die außerhalb ihres zumutbaren Verantwortungsbereiches liegen, außer für Zahlungsverpflichtungen.

21. Kündigung. Jede Partei kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn die andere Partei einer wesentlichen Verpflichtung nicht nachkommt und dem Vertragsbruch nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne, nachdem die Einzelheiten schriftlich angezeigt wurden, abhilft. Sollte eine der Parteien überschuldet sein oder zahlungsunfähig werden, einen Insolvenzantrag in Bezug auf das eigene Vermögen stellen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, kann die andere Partei diesen Vertrag kündigen und die Erfüllung des Vertrages einstellen. Alle Bedingungen in diesem Vertrag, die ihrer Natur nach über die Kündigung oder das Vertragsende hinausreichen, werden aufrechterhalten bis sie erfüllt sind und finden auf die

zugelassenen Rechtsnachfolger beider Parteien Anwendung.

22. Allgemeines. Dieser Vertrag ist in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschließend und ersetzt insoweit vorangegangene Mitteilungen oder Vereinbarungen zum identischen Vertragsgegenstand. Änderungen an diesem Vertrag werden ausschließlich durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung, die von beiden Parteien zu unterschreiben ist, vereinbart. Die Schriftform findet auch auf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses Anwendung. Gegen Ansprüche einer Partei kann die andere Partei nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche innerhalb dieses Landes sind die lokalen Gerichte am Sitz von ITPLUSX zuständig, dies gilt auch für den Urkundenprozess.

Die Parteien bestätigen ihre Zustimmung zu diesen Bedingungen entweder durch Bezugnahme auf diese Bedingungen in dem jeweiligen Einzelvertrag oder durch untenstehende Unterschrift: